

er nur dadurch vermeiden, daß er mit einer Vorstellung bei der Bundes-Versammlung einkommt, in welcher alle deutschen Staaten durch ihre Gesandten repräsentirt werden.

»Wenn ich gleich nicht die Meinung habe, daß die Gewährung des Gesuchs des Herrn von Goethe von der Beschlußnahme über die Nachdrucksache im Allgemeinen abhängig gemacht werde, so wünsche ich doch, daß Er Excellenz aus dem vorliegenden Falle Veranlassung nehmen mögen, dem Herrn Fürsten von Metternich die dringende Nothwendigkeit vorzustellen, daß die Verhandlungen über eine Angelegenheit, woran die Königl. Regierung mit den übrigen deutschen Regierungen ein gleich warmes Interesse nimmt, endlich einmal zum Ziel geführt werden.« —

Goethe richtete sich strikt nach den Bernstorff'schen Winken, die ihm Nagler unverzüglich übermittelt hatte. Nagler selbst betrieb die Angelegenheit bei seiner Anwesenheit in Wien im Januar 1825 beim Fürsten Metternich persönlich. Auf ein »Memoire«, das er Metternich übergab, und dessen Quintessenz war:

»auf das vorliegend angemeldete Gesuch des bejahrten Herrn von Goethe sei zu beschließen, daß ihm ausnahmsweise in Rücksicht seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Litteratur besondere Privilegien unentgeltlich erteilt werden«,

empfang er die wohlwollendsten Versicherungen sowohl von Metternich selbst als auch vom Grafen von Münch-Bellinghausen, dem Präsidialgesandten am Bundestag. Um so überraschender kamen ihm Schwierigkeiten, auf die er am 17. März in der Bundesversammlung stieß, als die Eingabe Goethes zur Beratung kam. Bedenken wurden laut, denen vom österreichischen Präsidium nur lau begegnet wurde; schließlich überwies man die Sache an die Reklamations-Kommission, und auf deren Vortrag wurde später folgendes unter den Gesandten verabredet:

»Da bei zur Zeit noch nicht ganz zu Stande gekommenen, allgemein bundesgesetzlich angeordneten Maßregeln wider den Büchernachdruck Herr von Goethe sein Gesuch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Ungleichförmigkeit nicht unmittelbar, sondern durch den hiesigen Verein der Gesandtschaften aller Bundes-Regierungen an die letztere gelangen lassen zu dürfen geglaubt habe, so wolle man in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Litteratur unentgeltliche Bewilligung desselben an die allerhöchsten und höchsten Kommitenten in solcher Art bevortragend berichten, daß der gewünschte Schutz den Umständen nach mittelst Ertheilung besonderer Privilegien zugesichert und geführt werden möge.«

In der Bundestags-Sitzung vom 24. März gab es dann wiederum Einwände, während die Gesandten von Hannover, Baden, Hessen, Nassau und der freien Städte sich für ermächtigt erklärten, die Privilegien-Erteilung zuzugestehen. Am 13. April berichtet Nagler über den Stand der Sache an Graf Bernstorff:

»Die Vereinbarung sämtlicher Gesandten kam zwar schon am achten Tage nach Eingang der Goetheschen Vorstellung zu Stande, es erwuchs aber aus der sich ergebenden Verschiedenheit der Meinungen so vielerlei Diskussionen und eine so ungewöhnliche Bewegung im diplomatischen Kreise, daß eine gütliche Ausgleichung kaum für so nahe zu halten gewesen wäre. . . . Am Bundestage verlautete von der beabsichtigten Anbringung dieses Gesuches nichts bis gegen Ende Februar. Damals erst setzte Herr von Goethe den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Bundestags-Gesandten Grafen von Beust schriftlich davon in Kenntnis und nahm seine Unterstützung in Anspruch. Graf Beust, welchem die Sache ganz neu war, berichtete darüber an den Großherzoglichen Hof nach Weimar und

wurde nun erst von dort aus ermächtigt, jenes Gesuch kräftig zu unterstützen. Bald nachher ging dasselbe wirklich ein. . . . Gern hätte ich es dahin gebracht, daß ein dem Wunsche Goethes entsprechender Beschluß ohne Weiteres gefaßt worden wäre. Dieses aber fand sofort und selbst von Seiten des Präsidial-Gesandten von Münch-Bellinghausen Widerspruch. . . . Ich eilte, eine Beschlußformel zu Papier zu bringen und meinen Kollegen zu überreichen. Dieses fand nicht überall die gewünschte Aufnahme. Bei Bayern (von Pfeffel) und Württemberg (von Trott) zeigte sich bald eine entgegengesetzte Ansicht. Hiernach sollte die Bundes-Versammlung als solche in vorliegender Sache ganz inkompetent und strenge genommen zu nichts weiter befugt sein, als Herrn von Goethe abzuweisen. Sie, sagte man, sei kein kritisch-litterarisches Institut, das die größere oder geringere Verdienstlichkeit einzelner Schriftsteller zu würdigen und hiernach zu bemessen habe, in wie weit der eine oder andere sich zu besonderen Begünstigungen eignen möge; wenn sie dergleichen Vergünstigungen einem großen Dichter gewähre, so werde sie dieselben einem andern Dichter oder einem Historiker, Juristen u. ebenfalls nicht verweigern können, ohne zwischen ihnen einen Unterschied zu machen, dessen Wahrnehmung und Anerkennung ein kritisches Urtheil voraussetze; dergleichen andere Schriftsteller würden nicht ermangeln, mit ähnlichen Gesuchen nachzukommen und dadurch für die Bundes-Versammlung nicht geringe Verlegenheit herbeiführen. Man machte es zugleich Herrn von Goethe zum Vorwurf, daß er aus angeblicher Anmaßung sich wegen eminenter Verdienste um die deutsche Litteratur befugt halte, ein Privilegium ausnahmsweise für seine Person in Anspruch zu nehmen; man tadelte seine angeblich dabei zum Grunde liegende Sorge für sein pekuniäres Interesse, ja man rügte es sogar, daß er sich in Verfolgung seines Zweckes nicht an seinen Landesherrn, den Großherzog von Sachsen-Weimar, sondern mit Umgehung desselben direkt an die Bundes-Versammlung gewandt habe.« —

Erst die nachfolgende Erklärung der preussischen Regierung, die in der Bundestags-Sitzung vom 7. Juli 1825 durch den unermüdeten Herrn von Nagler auftragsgemäß vorgetragen wurde, brachte die stockende Angelegenheit wieder in Gang und führte sie dem Ziele zu:

»Ueber das Gesuch des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsministers Herrn von Goethe, um Sicherstellung der beabsichtigten neuen Ausgabe seiner Werke gegen den Nachdruck, ist in Gemäßheit der dieserhalb getroffenen gemeinsamen Verabredung (8. Sitzung d. J. S. 38) von dem Königlich preussischen Bundestags-Gesandten an seine allerhöchste Regierung berichtet und die entsprechende Verwendung eingelegt worden. Nach einer ihm hierauf zugegangenen Eröffnung wird das Unternehmen des Herrn von Goethe, sobald jene Verabredung ihren Zweck in allen übrigen Bundes-Staaten, wie zu hoffen, erreicht hat, auch im ganzen Umfange der preussischen Staaten mittelst einer angemessenen Verfügung an die kompetenten Staatsbehörden insbesondere unter vollkommenen Schutz wider den Nachdruck gestellt werden, obwohl der billige Wunsch dieses um die deutsche Litteratur hochverdienten Mannes in Beziehung auf die preussischen Staaten durch die für dieselben bestehende Gesetzgebung und durch die Aufmerksamkeit der Verwaltung zur Behauptung des darin enthaltenen Verbotes des Nachdruckes schon im Allgemeinen seine ganze Erfüllung findet.«

Am 23. August 1825 unterzeichnete Kaiser Franz I. das »in gnädigster Erwägung des ausgezeichneten Wertes der litterarischen Produkte Goethes« erteilte kostenfreie Druckprivilegium für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie. Auch die bisher widerstrebenden Regierungen